

Antrag des Regierungsrates vom 30. August 2017

**5382**

**Gesetz  
über die Gerichts- und Behördenorganisation  
im Zivil- und Strafprozess (GOG)**

**(Änderung vom .....; Verordnungskompetenz  
des Obergerichts für die Gebühren der Gemeindeammannämter)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 30. August 2017,

*beschliesst:*

I. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

§ 199. <sup>1</sup> Das Obergericht erlässt Gebührenverordnungen für die Gerichte und die Schlichtungsbehörden sowie für die Aufgaben des Gemeindeammanns. Es legt die Verordnungen dem Kantonsrat zur Genehmigung vor. Gebühren-  
verordnungen

Abs. 2 und 3 unverändert.

II. Die Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Diese Gesetzesänderung tritt im Zeitpunkt des Kantonsratsbeschlusses in Kraft.

---

## **Weisung**

### **A. Ausgangslage**

Mit dem totalrevidierten Gemeindegesetz und der dazugehörigen Verordnung, die am 1. Januar 2018 in Kraft treten, wird die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (VOGG; LS 681; vgl. ABI 2016-07-15) aufgehoben, welche die Verwaltungsgebühren für die Amtstätigkeit der Gemeindebehörden festsetzt. Unter diese Verwaltungsgebühren fallen auch diejenigen der Gemeindeammannämter (Abschnitt G). Die Amtstätigkeit der Gemeindeammannämter besteht etwa in der Zustellung von Erklärungen, der Aufnahme von amtlichen Befunden und der Tätigkeit als Hilfsperson der Gerichte (vgl. §§ 121, 143, 144 und 147 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 [GOG; LS 211.1]) sowie der Vornahme von Beglaubigungen und freiwilliger öffentlicher Versteigerungen (vgl. §§ 223 und 246 ff. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 [EG ZGB; LS 230]).

Die Aufgaben des Gemeindeammanns werden von der Betreibungsbeamtin oder vom Betreibungsbeamten erfüllt (vgl. § 84 Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 [GG; LS 131.1] bzw. ab 1. Januar 2018 § 147a GOG). Die Betreibungs- und Gemeindeammannämter unterstehen in organisatorischer und personeller Hinsicht den jeweiligen Sitzgemeinden (vgl. § 6 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 [EG SchKG; LS 281]). Sie sind jedoch Teil der kantonalen Rechtspflege. Die fachliche Aufsicht über die Betreibungs- und Gemeindeammannämter übt das Obergericht (§ 80 Abs. 2 GOG) bzw. das der Verwaltungskommission des Obergerichts angegliederte Betreibungsinspektorat aus. Dieses nimmt insbesondere regelmässige Inspektionen vor. Unter die fachtechnische Aufsicht fällt auch die Aufsicht über die Anwendung der Gebühren. Das Betreibungsinspektorat hat dazu zusammen mit dem Verband der Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten des Kantons Zürich 2011 eine Wegleitung erlassen, die dazu beitragen soll, dass die Betreibungs- und Gemeindeammannämter ihren Gebührenbezug, unter Zulassung fallbezogener Auslegung, möglichst einheitlich ausüben.

Die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden muss durch eine anderweitige (kommunale) Rechtsgrundlage ersetzt werden. Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Einheitlichkeit der zivilrechtlichen Vollstreckungsgebühren, die im Übrigen keine Kanzleigeühren darstellen und fallabhängig bis zu mehrere Tausend Franken betragen können, sind einheitliche Gebührenansätze in diesem Bereich unerlässlich.

Unter Berücksichtigung der strengen Anforderungen an das Legalitätsprinzip im Abgaberecht und mit Blick auf die Rechtssicherheit und Einheitlichkeit der Gebührenerhebung im Vollstreckungsrecht ist eine ausdrückliche Ermächtigung des Obergerichts zum Erlass einer entsprechenden Gebührenordnung zu schaffen.

## **B. Gesetzesänderung**

Es drängt sich auf, dem Obergericht eine Verordnungskompetenz für die Gebühren betreffend die gemeindeammannamtlichen Geschäfte einzuräumen. Dazu ist § 199 Abs. 1 GOG mit einer zusätzlichen Verordnungskompetenz zu ergänzen. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass auch die Verordnung über diese Gebühren der Genehmigung durch den Kantonsrat unterliegt.

## **C. Dringliche Inkraftsetzung**

Gemäss Art. 37 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (KV, LS 101) können Gesetze, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, vom Kantonsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder sofort in Kraft gesetzt werden. Falls ein Referendum ergriffen wird, muss die Volksabstimmung innert sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes stattfinden, und es wird, falls es abgelehnt wird, unmittelbar nach der Volksabstimmung ausser Kraft gesetzt. Mit der Aufhebung der VOGG auf den 1. Januar 2018 wird eine Rechtsgrundlage zur Erhebung der entsprechenden Gebühren fehlen. Dies hat für die Gemeinden einen erheblichen Einnahmehausfall zur Folge, der nicht hingenommen werden kann. Die Gesetzesänderung ist deshalb auf den Zeitpunkt des Kantonsratsbeschlusses in Kraft zu setzen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Markus Kägi	Beat Husi